INFORMATIONEN ZUR ALTERSSICHERUNG

für Urheber:innen

Die Komponist:innen und Textdichter:innen, die ordentliche Mitglieder der GEMA sind, stellen ihre Anteile am sogenannten Ausfall[1] für ihre Alterssicherung zur Verfügung. Es handelt sich hierbei um ein Umlageverfahren, d.h. aus den jährlichen aktuellen Ausfällen werden die laufenden Alterssicherungszahlungen bedient. Aus der Alterssicherung erhalten die Berechtigten Zuwendungen, wenn sie sowohl seit mindestens 20 Jahren ordentliche Mitglieder der GEMA sind als auch am Wertungsverfahren beteiligt sind und zusätzlich im Kalenderjahr

- 2024 oder früher das 60.,
- 2025 oder 2026 das 61.,
- 2027 oder 2028 das 62.,
- 2029 oder 2030 das 63.,
- 2031 oder 2032 das 64.,
- 2033 oder in den darauffolgenden Jahren das 65. Lebensjahr vollendet haben.

Bei der Alterssicherung handelt es sich nicht um eine Rente, sondern um eine zusätzliche Ausschüttung im Rahmen des Wertungsverfahrens. Die Ausschüttung findet jährlich zum 01. Oktober statt. Die Beteiligung erfolgt in der Berufsgruppe der ordentlichen Mitgliedschaft und bedarf keines gesonderten Antrags.

Berechnung des zu verteilenden Betrages

Zur Berechnung wird für jedes Jahr der ordentlichen Mitgliedschaft die Summe aus Aufkommenspunkten[2] in der Wertung und Jahrespunkten[3] für die Dauer der ordentlichen

[1] Gemäß §28 des Verteilungsplans der GEMA.

[2] Nicht angerechnet werden Ermessenspunkte für Unterhaltungsmusikzuschläge, Standardwerke der Unterhaltungsmusik, Evergreens der Tanzmusik, die Bewertung des Gesamtschaffens und der künstlerischen Persönlichkeit sowie Punkte für die Dauer der Mitgliedschaft. Bei Beteiligung in den Wertungssparten E und U werden die Aufkommenspunkte aus beiden Sparten berücksichtigt.

[3] Diese richten sich danach, um das wievielte Jahr der ordentlichen Mitgliedschaft es sich handelt.

Mitgliedschaft gebildet (bis zum 3fachen der Punkte für das Aufkommen). Das Jahr in dem diese Summe ihren höchsten Wert erreicht, wird als Berechnungsgrundlage[4] verwendet.

Für die Ermittlung des Ausschüttungsbetrags wird diese Summe mit dem Punktwert des Geschäftsjahres multipliziert. Die Höhe des Punktwerts ist abhängig von den für das Verfahren zur Verfügung stehenden Mitteln sowie der Anzahl der beteiligten Mitglieder und kann daher jedes Jahr variieren. Die Zuwendung entfällt nach dem Tod des Mitglieds.

Weitere Informationen sind in den Anhängen der Geschäftsordnungen für das Wertungsverfahren in der Unterhaltungs- und Tanzmusik sowie in der Sparte E zu finden. Bei Fragen stehen die Mitarbeitenden der Abteilung Wertung unter w@gema.de gerne zur Verfügung.

[4] Es werden nur Wertungsgeschäftsjahre berücksichtigt, die bereits ausgeschüttet wurden. Falls sich für ein Folgejahr eine höhere Summe ergeben sollte, wird die Berechnungsgrundlage entsprechend angepasst.